

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- Wahlbekanntmachung zu den Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See, des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin und des Ortsbeirates des Ortsteils Seddin am 28. September 2008 Seite 1
- Verfügung über die Teileinziehung der Anliegerstraße Schmiedestraße im Ortsteil Neuseddin Seite 5
- Aus der 2. Gemeindevertreterversammlung Seite 6

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Informationen zu den Waldbrandwarnstufen Seite 10
- Information zum Abbrennen von Feuerwerken Seite 10
- Grünabfallentsorgung durch die Firma Quandt 2008 Seite 10
- Herzliche Glückwünsche Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zu den Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See, des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin und des Ortsbeirates des Ortsteils Seddin am 28. September 2008 Bekanntmachung des Wahlleiters vom 25.06.2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 finden die **Wahlen**

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See,
- des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf,
- des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin und
- des Ortsbeirates des Ortsteils Seddin

am **Sonntag, dem 28. September 2008 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter**
Es sind insgesamt **16** Gemeindevertreter zu wählen.
2. **Wahlkreise**
Die Gemeindevertretung Seddiner See hat durch Beschluss festgelegt, dass das Wahlgebiet in **einen** Wahlkreise eingeteilt ist.
3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
 - 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
 - 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum
Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr,
bei dem
Wahlleiter für die Gemeinde Seddiner See
Gemeindeverwaltung Seddiner See, Ortsteil Neuseddin
Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See
schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter für die Gemeinde Seddiner See** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung sowie ein Einzelbewerber kann nur **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** für das gesamte Wahlgebiet einreichen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des **Wahlgebietes**

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächst höheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung teilnehmen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für den **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, dem 20. August 2008, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Gemeindeverwaltung Seddiner See
Hauptamt (Raum 03), Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See) **spätestens** bis zum

Mittwoch, dem 20. August 2008, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 **BbgKWahlV** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistungen wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. August 2008, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **26. August um 18.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Kähnsdorf, Neuseddin und Seddin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Kähnsdorf, Neuseddin und Seddin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. – Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kähnsdorf ist das Gebiet des Ortsteils Kähnsdorf. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

– Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neuseddin ist das Gebiet des Ortsteils Neuseddin. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

– Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Seddin ist das Gebiet des Ortsteils Seddin. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Für den Ortsbeirat im Ortsteil **Kähnsdorf** sind insgesamt **3 Mitglieder**, für den Ortsbeirat im Ortsteil **Neuseddin** sind insgesamt bis zu **7 Mitglieder** und für den Ortsbeirat im Ortsteil **Seddin** sind insgesamt bis zu **5 Mitglieder** zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates im jeweiligen Wahlgebiet nicht mehr als 50 von Hundert übersteigen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens

im Ortsteil Kähnsdorf	4 Bewerber
im Ortsteil Neuseddin	10 Bewerber und
im Ortsteil Seddin	7 Bewerber

betragen.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Seddiner See wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigungen oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum jeweiligen Ortsbeirat der Ortsteile Kähnsdorf, Neuseddin oder Seddin bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Seddiner See wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Der Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

im Ortsteil Kähnsdorf	mindestens 3	
im Ortsteil Neuseddin	mindestens 10	und
im Ortsteil Seddin	mindestens 5	

 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in einem bestehenden Ortsbeirat der aufgeführten Ortsteile durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die auf Grund eines Einzelvorschlags in einem bestehenden Ortsbeirat der aufgeführten Ortsteile vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

**Wahlleiter für die Gemeinde Seddiner See
Gemeindeverwaltung Seddiner See
Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See**

*Dr. Elstner
Wahlleiter für die
Gemeinde Seddiner See*

Verfügung über die Teileinziehung der Anliegerstraße Schmiedestraße im OT Neuseddin

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 + 3 Brandenburgisches Straßengesetz vom 11. Juni 1992, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg- GVBl. Bbg.-Teil I Nr.11 Seite 186, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 1994, GVBl. Bbg. I Nr. 12 S.126 und Gesetz vom 15. Dezember 1995, GVBl. Bbg. I S. 288, wird durch

Teileinziehung

die Widmung der in der Gemarkung Neuseddin gelegenen Anliegerstraße Flur 1 Flurstück 679 mit der Maßgabe eingeschränkt, dass ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen festgesetzt wird. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind der vertraglich gebundene Ver- und Entsorgungsverkehr (Müll, Abwasser usw.) und die Fahrzeuge des Rettungswesens, des Brand- und Katastrophenschutzes.

Begründung:

Die Teileinziehung ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vorzunehmen.

Die geplante Teileinziehung wurde in der Gemeindevertretersitzung am 19.02.2008 mit Beschluss- Nr. 02/01/2008 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschlossen und im Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See vom 19.März 2008 bekannt gemacht.

Die Ankündigung der geplanten Teileinziehung wurde vom 26.02.2008 bis 03.06.2008 mit Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Straße lag vom 26.02.2008 bis 03.06.2008 während der Dienststunden beim Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, Zimmer 9 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwasige Bedenken oder Gegendarstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung wurden nicht geltend gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5 in 14554 Seddiner See Widerspruch erhoben werden.

Seddiner See, den 03.06.2008

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Aus der 2. Gemeindevertretersitzung

Die 2. öffentliche Gemeindevertretersitzung dieses Jahres fand am 22. April 2008 im Speiseraum der Grundschule im Ortsteil Neuseddin statt.

Die Tagesordnung umfasste folgende Punkte:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Protokollkontrolle des Protokolls der 01. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2008
5. Abrechnung zum Protokoll der 01. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2008
6. Information aus der 01. nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Einrichtung einer Vollstreckungsstelle gemäß § 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg
8. Beschlussfassung über die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Einrichtung einer Vollstreckungsstelle gemäß § 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg
9. Beschlussfassung über die Festlegung der Anzahl der Wahlkreise und der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen am 28. September 2008
10. Beschlussfassung über die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes
11. Beschlussfassung über die Gründung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Seddiner See
12. Protest der Gemeindevertretung gegen die Ablehnung des Antrages auf Errichtung einer verlässlichen Halbtagsgrundschule mit integrierten Tagesbetreuungsangeboten durch das Staatliche Schulamt
13. Anfragen von Gemeindevertretern
14. Nachfragen zur Tagesordnung
15. Sonstiges

TOP 1

Frau Kathrin Menz eröffnete die Sitzung, stellte fest, dass die Gemeindevertretung mit derzeit 10 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister beschlussfähig sei und verlas die Tagesordnung.

Sie begrüßte die Gründungsmitglieder des Seniorenbeirates, die sich eingefunden hatten, weil im Tagesordnungspunkt 11 die Gründung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Seddiner See behandelt wurde.

Herr Ruhnke nahm ab 19.03 Uhr an der 02. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung teil.

TOP 2

In seinem Bericht führte der Bürgermeister Folgendes aus:

- Der gesamte Februar bis einschließlich März stand unter dem Motto Kampfmittelbeseitigung. Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes hatten voll zu tun, die 4 Bombenbergungen vorzubereiten. Bis zu 100 Personen waren im Einsatz, um die Absicherung zu gewährleisten. Bundespolizei, die Polizeiwache Beelitz, Feuerwehr, Mitarbeiter der Forst und der Bahn, die Mitarbeiter der Verwaltung und der Kita's sowie die Gemeindearbeiter waren einbezogen. Bei der Evakuierung half der Katastrophenschutz des Landkreises Potsdam-Mittelmark und das DRK.
- Nochmals ging sein Dank an die Bürgerinnen und Bürger für das Verständnis und an die Helfer für ihre Mitarbeit.
- Das Osterfeuer in Seddin fiel leider sprichwörtlich ins Wasser. Auch die besten Feuerwehrmänner bekamen nach tagelangen Regenfällen kein dauerhaftes Feuer zum Brennen. Die sonst so zahlreichen Gäste blieben leider aus. Die Reste des Feuers mussten entsorgt werden.
- Auch beim Frühlingsfest im Findlingsgarten am 19.04.08 kam man nicht ins Schwitzen. Der Wind blies stark und kalt über den Findlingsgarten. Aber vielleicht scheint beim Aufstellen des Maibaumes am 30.04.08 auf dem Sportplatz in Neuseddin die Sonne.

- Die Niederschlagsmenge bis zum heutigen Tage entspricht der Jahresmenge des vergangenen Jahres. Dies ist auch am Wasserstand des See's zu beobachten. Das Wasser läuft durch die Brücke der B2 vom „kleinen Seddiner See“ in den „großen Seddiner See“.
- Sollte es in den nächsten Tagen nicht mehr so stark regnen, werden die unbefestigten Straßen in Seddin und Kähnsdorf geschoben. Ab 28.04.08 soll die Fa. EUROVIA aus Michendorf mit den Arbeiten beginnen.
- Es ist vorgesehen, an der Badestelle Seddin einen neuen Zaun zu bauen und den Strand durch jemanden gastronomisch betreuen zu lassen.
- Durch die Unfallkasse des Landes Brandenburg erfolgte am gestrigen Tag eine Überprüfung, der Verwaltung und der Gemeindearbeiter, bei der keine Mängel festgestellt wurden.
- Am 20.04.08 fand wie in jedem Jahr auf dem Friedhof in Neuseddin das Gedenken an die Opfer des Bombenangriffs vom 20.04.1945 statt.
- Am Donnerstag, dem 24.04.08 findet für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten, der Gemeindeverwaltung sowie für die Gemeindearbeiter die jährliche Personalversammlung statt.

Dr. Stapff-Straße

- Planmäßig wurden die Arbeiten in der Straße begonnen. Teilweise mussten die Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst begleitet werden, dabei wurden keine Kampfmittel mehr festgestellt.
- Schwierig gestaltete sich bisher die Zusammenarbeit mit der Eisenbahnsiedlungsgesellschaft/GEHAG. Der Verwaltung war es erst kurz vor Baubeginn möglich, einen Ansprechpartner bei der ESG/GEHAG zu erhalten. Der Eigentümer, also die ESG/ GEHAG, ist neben der Erneuerung der Schmutzwasserübergabeschächte auch für die Versickerung des Regenwassers ihrer Häuser verantwortlich (Ordnungsbehördliche Verordnung).
- Die Baumaßnahme liegt in der vorgesehenen Zeitschiene.
- Erwähnenswert ist die gute Zusammenarbeit mit dem Vertreter des Ortsbeirates, Herrn Lücke.
- Des Öfteren werde ich gefragt, wie es den mit der Thielenstraße weitergeht:
Nochmals der Hinweis an unsere Einwohnern:
- Die finanziellen Mittel für die Thielenstraße wurden im Haushalt 2008 eingestellt. Der Auftrag dafür ist an die Firma Bernd Krüger vergeben (die Firma, die auch die Dr. Stapff-Straße baut).
- Der zeitliche Ablauf wird der gleiche wie in der Dr. Stapff-Straße sein, allerdings eben um 1 Jahr versetzt. Baubeginn also März 2009 oder je nach Witterung eher.
Ich habe die Verwaltung beauftragt, ebenso im Vorfeld eine Anliegerversammlung durchzuführen.

Feuerwehrgerätehaus in Neuseddin

- Die erforderliche Baugenehmigung liegt vor. Die Baufreigabe ist erteilt.
– Mit den Erdarbeiten soll die Firma Schielicke am 28.04.2008 beginnen. – Trotz der Zeitverzögerung ist die Übergabe bzw. die Nutzung durch die Feuerwehr Neuseddin weiterhin für dieses Jahr vorgesehen.

Allgemeiner Straßenbau

- Die Verwaltung beabsichtigt, gemäß Investitionsplan im Jahr 2009 die Beelitzer Straße in Seddin auszubauen.
Die entsprechenden Entwürfe gemäß Aufgabenstellung der Verwaltung werden in den nächsten Tagen mit dem Planungsbüro beraten.
- Im Mai werden die Anlieger der Beelitzer Strasse zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Im Juni wird das Ergebnis im Bauausschuss vorgestellt.

TOP 3

Bürgerfrage:

Welche Vorgänge in Bezug auf die Bodenreform liegen in der Verwaltung vor?

Der Bürgermeister erklärte dazu, dass diese Problematik auf die Gemeinde Seddiner See nicht zutrifft.

Bürgerfrage:

Wofür werden die finanziellen Mittel in der Haushaltsstelle mit der Bezeichnung „Toiletten“ verwendet?

Frau Kathrin Menz führte dazu aus, dass aus dieser Haushaltsstelle die Kosten für die Miettoiletten für den Badestrand Seddin bezahlt werden, also kein Neubau von Sanitäranlagen.

Bürgerfrage:

Bitte um Stellungnahme, warum in der neuen Broschüre der Gemeinde der Ortsteil Seddin nicht extra, wie die Ortsteile Neuseddin und Kähnsdorf, aufgeführt wurde. Hinweis, dass dies bei der Erarbeitung einer neuen Broschüre korrigiert werden sollte.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass aus redaktionellen Gründen die Zusammenlegung einiger Seiten der Broschüre erfolgen musste und es daher keine extra Fotoseite mit Bildern des Ortsteiles Seddin gibt. Es sind jedoch alle Fotos vom Ortsteil Seddin in der Broschüre eingearbeitet.

TOP 4

Zum Protokoll der 01. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bestanden keine Hinweise oder Änderungswünsche.

Beschluss-Nr.: 06/02/2008

Abstimmung über das Protokoll der 01. öffentlichen Sitzung:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

TOP 5

In der letzten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung wurde eine Bürgerfrage gestellt, hinsichtlich eines Projektes, welches auch in Bad Schmiedeberg praktiziert wird.

Der Bürgermeister führte dazu aus, dass er sich mit der Bürgerin darüber unterhalten hat und die Frage nicht mehr zur Debatte steht, da dieses Projekt in einem anderen Bundesland durchgeführt wurde.

Nachfrage, wie der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Informationstafel im Plus-Markt ist.

Herr Zinke informierte, dass sich der Ortsbeirat schriftlich bereit erklärt hat, die Verantwortung für dieses Projekt zu übernehmen. Danach erfolgte eine Verständigung zwischen ihm und der zukünftig für die Informationstafel Verantwortlichen, Frau Knodel, mit dem Ergebnis, dass dieses Projekt in Arbeit ist.

TOP 6

Frau Kathrin Menz informierte, dass in der 01. nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2008 durch die Gemeindevertreter eine Stellungnahme zu einer überörtlichen Prüfung zu Vergaben von öffentlichen Aufträgen beschlossen und ein Antrag auf Stundung von Gewerbesteuer-vorauszahlungen positiv entschieden wurde.

TOP 7

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt die Aufhebung des Beschlusses – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Errichtung einer Vollstreckungsstelle gemäß § 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwischen der Stadt Beelitz und der Gemeinde Seddiner See.

Begründung:

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Errichtung einer Vollstreckungsstelle weist rechtliche Mängel auf, die zur Beanstandung durch die Kommunalaufsicht geführt hätten.

Frau Kathrin Menz erläuterte die Vorlage und erklärte, dass diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung im letzten Jahr durch die Gemeindevertretung

beschlossen wurde und die Kommunalaufsicht Bedenken in formeller Hinsicht, jedoch nicht zu inhaltlichen Fragen geäußert hat.

Aus diesem Grund sind die Aufhebung dieses Beschlusses und eine neue Beschlussfassung über die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der korrekten Form im nächsten Tagesordnungspunkt erforderlich.

Der Bürgermeister ergänzte, dass die Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am kommenden Montag ebenfalls einen neuen Beschluss über die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung fassen wird.

Frau Kathrin Menz erklärte, dass der Finanzausschuss die Zustimmung zur Vorlage empfiehlt.

Es bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 07/02/2008

Abstimmung über die Vorlage :

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 8

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt die in der Anlage beigefügte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Einrichtung einer Vollstreckungsstelle gemäß § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg sind die Gemeinden zuständig für die Beitreibung von Geldforderungen öffentlich-rechtlicher Natur. Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung von 1995 mit der Stadt Treuenbrietzen und der Stadt Beelitz wurde zum Ende des Jahres 2007 fristgerecht gekündigt.

Nunmehr beabsichtigen die Stadt Beelitz und die Gemeinde Seddiner See, auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit § 23 Abs. 1, eine gemeinsame Vollstreckungsstelle mit Sitz in der Stadt Beelitz einzurichten. Die laufenden Kosten teilen sich die Beteiligten auf der Grundlage der Einwohnerzahl.

Die Erstattung für die Vollstreckungsstelle Treuenbrietzen betrug 2007 7.765,19 €.

Es bestand kein Diskussionsbedarf.

Frau Kathrin Menz gab bekannt, dass der Finanzausschuss die Zustimmung empfiehlt.

Beschluss-Nr.: 08/02/2008

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 9

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 20, 21, 22 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30.01.2008 (GVBl. I S. 10) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See:

- 1.) das Wahlgebiet der Gemeinde Seddiner See bildet für die Kommunalwahlen am 28.09.2008 einen Wahlkreis,
- 2.) das Wahlgebiet des Wahlkreises wird in 4 Wahlbezirke eingeteilt (siehe Anlage).

Die Wahllokale können nach den konkreten Gegebenheiten vom Bürgermeister als Wahlbehörde gemäß § 22 Abs. 3 BbgKWahlG bestimmt werden.

Frau Kathrin Menz erläuterte die Vorlage und gab für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger bekannt, welche Straßen zu den einzelnen Wahlbezirken zugeordnet sind.

Es bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 09/02/2008

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 10

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I S. 10) beruft die Gemeindevertretung für die Kommunalwahlen am 28. September 2008 für das Wahlgebiet der Gemeinde Seddiner See:

- 1.) zum Wahlleiter Herrn Dr. Volkmar Elstner
- 2.) zum Stellvertreter des Wahlleiters Herrn Detlef Kloos.

Der Gemeindevorstand und sein Stellvertreter werden von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung gemäß der Vorschrift des § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 (GVBl II S. 38) auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen.

Frau Kathrin Menz erläuterte die Vorlage.

Es bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 10/02/2008

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 11

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See befürwortet und unterstützt die Gründung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Seddiner See mit dem Ziel, die Lebensbedingungen und die Lebensqualität älterer Menschen zu verbessern.

Frau Kathrin Menz verlas die Vorlage sowie die Namen der Gründungsmitglieder des Seniorenbeirates und erläuterte die Vorlage.

Der Bürgermeister legte die bisherigen Aktivitäten, die zur Gründung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Seddiner See unternommen wurden, dar. Er wies darauf hin, dass bisher noch kein Vorsitzender im Seniorenbeirat bestimmt wurde, da dazu die vollständige Besetzung der Gründungsmitglieder anwesend sein muss. Es sei jedoch vorgesehen, nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung umgehend einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Seniorenbeirates zu benennen. Der Bürgermeister versprach sich eine gute Arbeit durch den Seniorenbeirat, da ein breites Spektrum, orientiert an den doch sehr unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen der Senioren, berücksichtigt wird. Weiterhin wies der Bürgermeister darauf hin, dass nach der Wahl der neuen Gemeindevertretung eine neue Hauptsatzung erarbeitet werden soll, in der auch der Seniorenbeirat Berücksichtigung findet.

Er betonte, dass dieser Beschluss der Gemeindevertretung dokumentieren soll, dass die Gemeindevertretung dieses Anliegen unterstützt.

Beschluss-Nr.: 11/02/2008

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Frau Kathrin Menz wünschte den Gründungsmitgliedern des Seniorenbeirates viel Erfolg bei ihrer Arbeit und betonte, dass es wünschenswert wäre, dass bald ein Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt werden, die dann die unmittelbaren Ansprechpartner sind.

TOP 12

Frau Kathrin Menz erläuterte den aktuellen Sachstand und wies auf die Ablehnung des Antrages auf Genehmigung zur Errichtung einer „Verlässlichen Halbtagschule mit integrierten Tagesbetreuungsangeboten“ durch das Staatliche Schulamt auf Grund eines vorgegebenen Zulassungslimits von 25 % hin.

Der Bürgermeister hatte sich in dieser Angelegenheit bereits an das Staatliche Schulamt gewandt und seine Verärgerung über diese Ablehnung zum Ausdruck gebracht.

Durch die Schulleiterin wurde bereits Widerspruch gegen die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes eingelegt.

In der letzten Sitzung des Sozialausschusses wurde diese Problematik ebenfalls besprochen und festgelegt, dass auch die Gemeindevertretung ihr Befremden über diese Entscheidung zum Ausdruck bringen sollte, um so den Widerspruch der Schulleiterin zu unterstützen.

Frau Kathrin Menz verlas den Wortlaut des Schreibens der Gemeindevertretung an das Staatliche Schulamt.

Herr Fanselow gab zur Kenntnis, dass sich der Ortsbeirat mit dieser Problematik beschäftigt hat, den Protest unterstütze und eine Klage gegen die Schulbehörde vorschlägt.

Herr Dr. Herrmann erklärte, dass er den Protest unterstütze, er jedoch mehr zum Ausdruck gebracht haben möchte, dass um eine Überprüfung der Entscheidung gebeten wird. Der Formulierungsvorschlag wird in das Schreiben eingearbeitet. Weiterhin hielt Herr Dr. Herrmann einen ergänzenden Teilsatz : „ist zu befürchten“ in einem Satz für treffender formuliert. Die Gemeindevertretung war mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Herr Ruhnke gab zu bedenken, dass man sich mit der Verwaltungsvorschrift, in der die 25 % als Grenze festgeschrieben sind, beschäftigen muss. Er hielte es für wichtig, dass sich nicht nur an den Schulträger, sondern auch an das zuständige Ministerium sowie an Fraktionen im Landtag gewandt wird. Es sollten alle Möglichkeiten, die die Demokratie bietet, genutzt werden.

Frau Kathrin Menz informierte, dass der zuständige Landtagsabgeordnete der SPD-Fraktion, Herr Günter Baaske in einem Schreiben bereits verständigt und um Hilfe gebeten wurde.

Eine Prüfung, ob man sich auch an das Bildungsministerium wendet, sollte dann erfolgen, wenn eine Antwort des Schulamtes auf die Schreiben vorliegt.

Herr Knosp fand den Satz, in dem von qualitativen Nachteilen gesprochen wird, für unpassend, da dadurch eventuell Eltern abgeschreckt werden, ihre Kinder in die Schule nach Neuseddin zu schicken.

Es erfolgt die Einigung auf den ergänzenden Teilsatz: „im Vergleich zu anderen Schulen, die Ganztagsbetreuung anbieten“.

Herr Gohl schlug eine rechtliche Prüfung der 25 % als Zulassungslimit vor.

Der Bürgermeister sagte eine Prüfung zu.

Das Schreiben der Gemeindevertretung lautete nun:

Seddiner See, 22.04.2008

Staatliches Schulam
 Brandenburg an der Havel
 Der Leiter
 Magdeburger Straße 45
 14770 Brandenburg

Sehr geehrter Herr Rosenau,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See protestiert einstimmig auf das Schärfste gegen die Ablehnung des Antrages der „Friedrich List“ Grundschule in Seddiner See auf Zulassung als „Verlässliche Halbtagschule mit integrierten Tagesbetreuungsangeboten“.

Dadurch müssen unsere Kinder, im Vergleich zu Schulen, die Ganztagsbetreuung anbieten, erhebliche Nachteile bei ihrer Bildung und Erziehung in Kauf nehmen und haben damit schlechtere Startbedingungen für ihr späteres Leben.

Die Ablehnung ist für uns auch nicht nachvollziehbar, weil sie auf keinen sachlichen Gründen beruht. Die von Ihnen erwähnte 25 %-Grenze als Zulassungslimit ist unverständlich und dürfte kaum den Forderungen des Grundgesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der EU entsprechen. Unsere Gemeinde als Träger der „Friedrich List-Grundschule“ hat – ebenso wie die Eltern – diesen Antrag mitgetragen. Das bedeutet für uns auch, dass finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um einen qualitativ verbesserten Unterricht zu ermöglichen.

Leider werden durch die Ablehnung des Antrages die Möglichkeiten für einen modernen Unterricht erheblich eingeschränkt. Das können wir im Interesse unserer Kinder nicht zulassen.

Der Negativbescheid, ist zu befürchten, wird nicht ohne Wirkung auf die Eltern bleiben und somit der Schule und nicht zuletzt der Kommune schaden.

Die Gemeindevertretung wendet sich deshalb an Sie, Ihre Entscheidung zu überdenken und uns zu unterstützen in dem Bestreben, bildungsmäßig für unsere Kinder günstige Voraussetzungen zu schaffen, eine wichtige politische Aufgabe.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See

*Kathrin Menz
 Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Beschluss-Nr.: 12/02/2008

Abstimmung über die Zustimmung zum Protestschreiben der Gemeindevertretung gegen die Ablehnung des Antrages der „Friedrich List“ Grundschule auf Zulassung als „Verlässliche Halbtagschule mit integrierten Tagesbetreuungsangeboten“

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Das Schreiben wurde durch die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Frau Kathrin Menz, unterschrieben und an das Staatliche Schulamt gesandt.

TOP 13

Nachfrage von Herrn Ruhnke hinsichtlich von Initiativen einen Beirat für Jugendliche bzw. ein Jugendparlament zu gründen.

Frau Kathrin Menz unterstützte diese Anregung. Sie wies darauf hin, dass es diesbezüglich bereits einige Initiativen gab, das Interesse der Jugendlichen jedoch sehr verhalten war.

Herr Bracke informierte, dass der Sozialausschuss seine Sitzung im Mai im Jugendklub durchführt und vorgesehen ist, unter anderem diese Probleme zu besprechen.

TOP 14

Bürgerhinweis:

Das Wissen und die Erfahrung von Senioren sollte durch den Seniorenbeirat genutzt werden.

Der Bürgermeister erklärte dazu, dass es im Seniorenbeirat diesbezüglich vielfältige Ideen gibt, diese jedoch nicht alle in der Vorlage zusammengefasst werden konnten.

Kritik eines Ortsbeiratsmitgliedes an der Arbeit des Ortsbeirates und speziell daran, dass Stellungnahmen z. Bsp. zum Protestschreiben abgegeben werden, obwohl in der Sitzung des Ortsbeirates nicht alle Mitglieder anwesend waren und somit ihre Meinung dazu nicht äußern konnten.

Frau Kathrin Menz wies darauf hin, dass der Ortsbeirat ein selbstständiges Gremium ist und sie als Vorsitzende der Gemeindevertretung damit nicht das Recht hat, in die Belange des Ortsbeirates einzugreifen. Die aufgeführten Kritikpunkte müssen die Mitglieder des Ortsbeirates selbstständig klären.

Hinweis einer Bürgerin, dass das Protestschreiben der Gemeindevertretung zu wenig ausdrucksstark ist und auf die Bedeutung der Ablehnung des Antrages für die Gemeinde zu wenig eingegangen wurde.

Sie schlug vor, das Protestschreiben zu überarbeiten und auch an die Eltern und die Presse zu geben.

Frau Kathrin Menz erklärte dazu, dass es der Bürgerin frei steht, auch in Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat, an die Schule heranzutreten und ein erneutes, ausführliches Schreiben zu erarbeiten.

In Bezug auf die Information an die Presse und die Eltern hielt es Frau Kathrin Menz für besser, schrittweise vorzugehen und die Antworten auf die bereits gefertigten Schreiben abzuwarten.

Bürgerfrage:

Sollte eine Rücknahme der Ablehnung auf Zulassung einer Verlässlichen Halbtagschule mit integrierten Tagesbetreuungsangeboten nicht erfolgen: kann die Gemeinde durch eigene Initiativen die Umsetzung des Konzeptes ermöglichen?

Frau Kathrin Menz erklärte dazu, dass über Alternativmöglichkeiten bereits im Sozialausschuss diskutiert wurde mit dem Ergebnis, dass die Kosten erheblich sind.

Weiterhin hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die notwendigen Lehrstunden, da diese durch das Land finanziert werden. Sie hält es weiterhin nicht für günstig, in der derzeitigen Widerspruchphase bereits Alternativen zu diskutieren, da das Ziel die Rücknahme der Ablehnung durch das Staatliche Schulamt ist.

TOP 15

Kein Bedarf.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung beendete die 02. öffentliche Sitzung um 20.11 Uhr.

Gemeindeverwaltung

Der vorstehende Bericht über die 2. öffentliche Gemeindevertreterversammlung wird hier vor der Bestätigung des Sitzungsprotokolls durch die Gemeindevertretung veröffentlicht.

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Informationen zu den Waldbrandwarnstufen

1. Berechnung der Waldbrandwarnstufen

Zur Kennzeichnung der aktuellen Waldbrandgefährdung werden im Zeitraum Februar bis September täglich Waldbrandwarnstufen auf Landkreisebene durch die zuständigen Ämter für Forstwirtschaft ermittelt. Grundlage für die Berechnung der Waldbrandwarnstufen sind exakte Messwerte der Lufttemperatur, der Niederschlagsmenge, der Luftfeuchte, der Windgeschwindigkeit sowie der Vegetationszustand.

2. Bereitschaftsdienste der Forstbehörden bei ausgelösten Waldbrandwarnstufen

Auf Grundlage der ermittelten Waldbrandwarnstufen wird in den Ämtern für Forstwirtschaft die festgelegte Überwachung der Wälder aller Eigentumsarten ausgelöst:

Besetzung der Feuerwachtürme bzw. Waldbrandzentralen, Waldbranddienst
Oberförsterei bei Waldbrandwarnstufe I + II 10.00 Uhr - 18.00 Uhr
III + IV 10.00 Uhr - 20.00 Uhr

zusätzlich sind bei Waldbrandwarnstufe III + IV Streifendienste in den Forstrevieren möglich.

3. Hinweise für Waldbesucher

Rauchen und Umgang mit Feuer

Unabhängig von den Waldbrandwarnstufen sind in Wäldern das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers (dazu zählt auch das Grillen) außerhalb einer von den Forstbehörden genehmigten Feuerstelle, das Rauchen sowie der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen ganzjährig verboten (§ 23 LWaldG).

Sperrung der Waldgebiete

Die Ämter für Forstwirtschaft können ab Waldbrandwarnstufe III Wälder für das Betreten sperren, wenn es zum Schutz des Waldes oder der Besucher notwendig ist. Die jeweilige Einzelfallentscheidung sowie die Information der Bevölkerung erfolgt durch das zuständige Amt für Forstwirtschaft. Zugänge zu Erholungseinrichtungen und Badeseen bleiben von Waldsperrungen i.d.R. unberührt.

Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen

Das Befahren der Wälder mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Ausnahmen sind in § 16 LWaldG geregelt. Zufahrtswege zum Wald (z.B. für die Feuerwehr) müssen freigehalten werden. Das Parken im Wald ist nur auf ausgewiesenen Waldparkplätzen gestattet. Kraftfahrzeuge nicht über trockenem Gras abstellen, heiße Fahrzeugteile (Katalysator) können als Zündquelle wirken.

(Quelle: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Forst und Naturschutz, Referat 42)

-	keine Waldbrandgefahr
Stufe 1	Waldbrandgefahr
Stufe 2	erhöhte Waldbrandgefahr
Stufe 3	hohe Waldbrandgefahr
Stufe 4	höchste Waldbrandgefahr

Auszug aus dem Waldgesetz des Landes Brandenburg

§ 23 Umgang mit Feuer

Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von den Forstbehörden errichteten oder genehmigten Feuerstelle das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.

Eine der Ausnahmen besteht für Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter be-

trägt. Hier sind ausreichende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen. Bei Bestehen der Waldbrandwarnstufen 3 und 4 gilt diese Ausnahme nicht.

Ordnungsamt

Information zum Abbrennen von Feuerwerken

Aus gegebenen Anlass möchten wir die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde über die Rechtslage zur Durchführung von Feuerwerken ab Klasse II hinweisen.

Feuerwerke der Klasse II dürfen von Personen ab 18 Jahre nur zu Sylvester abgebrannt werden.

In der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember dürfen pyrotechnische Gegenstände ab der Klasse II nicht verwendet (abgebrannt) werden.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) zur Durchführung eines Feuerwerkes allgemein oder im Einzelfall aus begründetem Anlass Ausnahmen von den Verboten des § 20 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 1. SprengV zulassen.

Grundsätzlich können Ausnahmen für Feuerwerke der Klassen II, III, IV erteilt werden, wenn diese durch einen Erlaubnisinhaber nach §§ 7 oder 27 bzw. Befähigungsscheininhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes abgebrannt werden.

Der Erlaubnis-, oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember und der Klassen III und IV ganzjährig bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde schriftlich zu beantragen.

Hierzu ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde der Antrag/Anzeige gemäß § 23 1. SprengV bzw. § 12 Landesimmissionsschutzgesetz unter Vorlage des erteilten Erlaubnis- bzw. Befähigungsscheines zwei Wochen vor dem beabsichtigten Feuerwerk zur Bearbeitung einzureichen.

Gegen das Abbrennen eines Kleinstfeuerwerkes der Klasse I (so genannte Tischfeuerwerke), welche ganzjährig verkauft werden dürfen, bestehen keine Einwände. Eine Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde ist bei Feuerwerkskörpern der Klasse I nicht erforderlich.

Die jeweils örtlichen Gegebenheiten in der walddreichen Lage unserer Gemeinde sowie die bestehenden Waldbrandwarnstufen bitten wir stets zu beachten.

Ordnungsamt

Grünabfallentsorgung durch die Fa. Quandte 2008

28. Juni	12. Juli	26. Juli	9. August
23. August	6. September	20. September	18. Oktober
1. November		15. November	

Wie im Vorjahr gegenüber Haupteingang „Birkengrund“ nahe Katzenhaus zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr.

Herzliche Glückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See gratuliert herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute

im Monat Juni

zum 90.	Frau Charlotte Bernicke	im Ortsteil Seddin
zum 88.	Herrn Horst Popp	im Ortsteil Neuseddin
zum 87.	Frau Hildegard Hübner	im Ortsteil Seddin
zum 87.	Frau Lisa Götzke	im Ortsteil Neuseddin
zum 84.	Frau Elfriede Kopitz	im Ortsteil Neuseddin
zum 81.	Frau Waldtraut Neuendorf	im Ortsteil Neuseddin
zum 81.	Frau Irma Schäfer	im Ortsteil Neuseddin



zum 81.	Frau Ilse Skarupke	im Ortsteil Neuseddin
zum 80.	Frau Margarete Pohlmann	im Ortsteil Neuseddin
zum 80.	Frau Gisela Günther	im Ortsteil Neuseddin
zum 80.	Herrn Paul Schmidt	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Frau Doris Liebig	im Ortsteil Seddin
zum 70.	Frau Irmgard Paul	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Frau Rosemarie Dähn	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Frau Ursula Lachmann	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Herrn Siegmah Hahmann	im Ortsteil Neuseddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.

Ende des Amtsblattes